

# **Trägerverein der Fördergesellschaft Demokratie Schweiz**

## **Statuten:**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Trägerverein der Fördergesellschaft Demokratie Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Zweck des Trägervereins ist die Förderung einer auf Gleichheit und Mündigkeit beruhenden demokratischen Rechts- und Staatsbildung in der Schweiz. Sie verfolgt diesen Zweck, indem sie die rechtliche und finanzielle Grundlage für die Wirksamkeit der «Fördergesellschaft Demokratie Schweiz» bereitstellt. Der Trägerverein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **3. Organe des Vereins**

#### **3.1 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins. Im Trägerverein bilden alle Mitglieder zugleich den Vorstand. Damit ist jede Vorstandssitzung zugleich auch eine Mitgliederversammlung. Diese beauftragt einzelne Mitglieder des Trägervereins oder/und Mitglieder der Fördergesellschaft Schweiz mit besonderen Aufgaben und regelt die entsprechenden Vollmachten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern in Einstimmigkeit getroffen. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Die statutarisch eingerichteten Beauftragungen durch die Mitglieder sind:

##### **3.1.1 Das Präsidium**

Der Präsidentin/dem Präsidenten tätigt die geschäftlichen Beziehungen des Trägervereins nach aussen und trägt für diese die Verantwortung. Sie/Er trägt weiter die Verantwortung für alle von der Mitgliederversammlung behandelten oder versäumten Angelegenheiten. Das Amt des Präsidiums ist, sofern besondere Umstände dies nicht verunmöglichen, dem Koordinator des „Initiativ-Kollegiums“ der „Fördergesellschaft Demokratie Schweiz“ zu vergeben. Ist dies nicht möglich, wählt der Vorstand die Präsidentin/den Präsident.

##### **3.1.1 Die Rechnungsführung**

Dem Rechnungsführer obliegen die Pflicht und die Sorgfalt zu einer übersichtlichen und transparenten Buchführung hinsichtlich der laufenden Geschäfte.

##### **3.2 Die Revisionsstelle**

Für jedes Rechnungsjahr wird eine ausserhalb des Trägervereins stehende Person mit der Revision der Jahresrechnung beauftragt.

### **3.3 Jahresversammlung**

Innerhalb von 4 Monaten nach dem Jahresabschluss per 31. Dezember wird mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen eine Jahresversammlung für die Mitglieder des Trägervereins durchgeführt, an der die Geschäfte des vergangenen Rechnungsjahres auf ihre Übereinstimmung mit dem Vereinszweck überprüft und bestätigt werden. Zusammen mit dem Revisionsbericht wird die Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt und der Rechnungsführer gegebenenfalls entlastet.

### **3.4 Mitgliederversammlung der «Fördergesellschaft Demokratie Schweiz»**

Mit mindestens einmonatiger Vorankündigung, die schriftlich mittels Brief oder Mail an die Mitglieder der «Fördergesellschaft Demokratie Schweiz» zu erfolgen hat, führt der Trägerverein eine für alle Mitglieder dieser Fördergesellschaft offene Versammlung durch. An dieser wird die Jahresrechnung zur Einsicht vorgelegt und die Anliegen der Mitglieder der Fördergesellschaft entgegengenommen. Frei von jeder Rechtsbindung geben die Anwesenden der Versammlung in einer Konsultativabstimmung kund, inwieweit der Trägerverein im Sinne der Fördergesellschaft Demokratie Schweiz ihre finanziellen Mittel eingesetzt hat.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglied im Trägerverein kann jede natürliche Person werden, die im «Initiativ-Kollegium» der «Fördergesellschaft Demokratie Schweiz» ist, den Zweck des Trägervereins anerkennt und sich dafür einsetzen möchte. Die Mitgliederzahl des Trägervereins besteht aus mindestens 2 und maximal sieben Personen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder. Die Dauer der Mitgliedschaft erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Austritt aus der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Betroffenen oder durch Beschluss der Mitglieder des Trägervereins.

## **5 Finanzielle Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

## **6. Zeichnungsberechtigung**

Der Trägerverein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift der Präsidentin/ des Präsidenten.

## **7. Schlussbestimmung**

### **7.1 Entschädigung**

Alle Mitglieder des Trägervereins sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer Spesen.

## 7.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7.4 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Trägervereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nach Deckung aller Verbindlichkeiten übertragen die Mitglieder das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die einen gleichen oder ähnlichen ideellen Zweck verfolgt.

## 8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 0<sup>5</sup>4.10.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 5.10.2020, Basel

Der Präsident:

T. Meier

Der Protokollführer:

T. Jatho